Satzung

Förderverein Reimer – Bull-Schule e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Reimer-Bull-Schule e.V.“. Er hat seinen Sitz in 25709 Marne.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die finanzielle Unterstützung der Reimer-Bull- Schule des Amtes Marne-Nordsee zum Nutzen aller Schüler, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von finanziellen Mitteln mittels Spenden, Mitgliedsbeiträge und Durchführung von Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger Amt Marne-Nordsee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Reimer- Bull-Schule des Amtes Marne-Nordsee zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins können alle Eltern von Schülern, ehemalige Schüler, Lehrer und Freunde der Schule werden. Auch eine korporative Mitgliedschaft ist möglich. Der Beitritt wird schriftlich erklärt.
Der Austritt aus dem Verein ist bis zum Ende des Schuljahres schriftlich mitzuteilen. Wer gegen die Satzung verstößt oder wer trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich für das folgende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Laufe des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsmitgliedern gebildet und ist das oberste Organ des Fördervereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt eine Woche vorher in der lokalen Tagespresse (Dithmarscher Landeszeitung / Marner Zeitung). Eine Einberufung soll einmal jährlich zum Jahresbeginn erfolgen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, hierbei sind die Gründe anzugeben.
Beschlüsse werden von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und mindestens einem Beisitzer. Alle Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder ist möglich. Ein Mitglied des Vorstandes muss durch die Schulleitung gestellt werden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Kassenprüfer

Es besteht die Pflicht zur Rechnungslegung. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Der Kassenbericht ist auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung abzugeben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstehende, geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.07.2015 beschlossen.